

- Version 1.0 vom 16.03.2023 -

Hinweisblatt zur Übergangsregelung Beratungsleistungen

„Änderungsanträge zu Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der
Gigabit-RL im Kontext der Beendigung des Förderaufrufs am
17.10.2022“

Ein Hinweisblatt der Projektträger für das
Bundesförderprogramm Gigabit

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Projektgebiet A) und
atene KOM GmbH (Projektgebiet B)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Projektgebiet A:

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Tel. +49 (0)30 2636 5050
kontakt@gigabit-pt.de
www.gigabit-projekttraeger.de

Projektgebiet B:

atene KOM GmbH

für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
Tel. +49 (0)30 2332 49 - 777
projekttraeger@atenekom.eu
www.atenekom.eu

1 Allgemeines / Ausgangssituation

Gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL werden solche Ausgaben für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung und Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens dienen. Die Förderung erfolgt mit dem Ziel einer späteren Bewilligung einer Projektförderung nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-RL.

Durch Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 ergibt sich für einige Zuwendungsempfänger die Situation, dass im Rahmen bereits bewilligter Zuwendungen zur Beauftragung externer Beratungsleistungen im „Graue-Flecken-Programm“ (im Nachfolgenden „GFP“) Aufwände (Ausgaben) entstanden sind, welche infolge der Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 keiner Projektförderung in Gestalt eines Infrastrukturantrags gemäß Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-RL dienen können. Am 27.12.2022 wurde daher die nachfolgende Änderung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 veröffentlicht:

„[...] Zusätzlich können die Ausgaben für Beratungsleistungen förderfähig sein, die an bereits bewilligte Beratungsleistungen anknüpfen, und zu einem Antrag auf Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell nach der überarbeiteten Förderrichtlinie führen. Dabei können die maximalen Fördersummen nach Kapitel 6.11 im Einzelfall überschritten werden.“

Infolge jener Änderung dürfen im Rahmen des „GFP“ bewilligte und durchgeführte Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL grundsätzlich auch zur Vorbereitung und Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens im künftigen Förderprogramm genutzt werden.

Zuwendungsempfänger, denen im Rahmen des „GFP“ ein Antrag auf Beratungsleistungen bewilligt wurde, können einen Änderungsantrag stellen. Die Bewilligungsbehörden können die (maximale) Fördersumme für die Beauftragung externer Beratungsleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen um die bereits im „GFP“ angefallenen Aufwände, welche nicht mehr für das künftige Förderprogramm verwendbar sind, erhöhen.

Dieses Hinweisblatt konkretisiert die Übergangsregelung infolge der Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 und der Änderung der Richtlinie vom 27.12.2022. Gegenstand des Hinweisblatts ist, wie die Änderungsantragstellung in Bezug auf bereits bewilligte Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL erfolgen kann und welche Szenarien für bereits erhaltene Zuwendungen gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL in Betracht kommen. Nicht behandelt werden die Zuwendungsvoraussetzungen zur Beauftragung externer Beratungsleistungen im Rahmen des künftigen Förderprogramms. Der am 02.03.2023 durch das BMDV veröffentlichte Aufruf zur Förderung von Beratungsleistungen¹ nach dem künftigen Förderprogramm ist daher nicht Gegenstand dieses Hinweisblattes.

¹ „Aufruf zur Antragseinreichung – Förderung von Beratungsleistungen gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (zuletzt geändert am 27.12.2022)“ vom 02.03.2023

2 Anspruchsberechtigung

Die Möglichkeit, einen Änderungsantrag im dargestellten Sinne zu stellen, haben Zuwendungsempfänger,

- a. die über einen **bestandskräftigen Zuwendungsbescheid** zur Beauftragung externer Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL verfügen,
- b. denen vor Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 **nachweislich (s. Erläuterung) Aufwände** für die Beauftragung externer Beratungsleistungen entstanden sind, die zu Ausgaben führten,
- c. deren in Rede stehenden Beratungsleistungen aufgrund einer schlüssigen und plausiblen Begründung **keiner späteren Bewilligung einer Projektförderung nach dem Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell des künftigen Förderprogramms zweckdienlich (s. Erläuterung)** sein können und
- d. die vor Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 **keinen Antrag auf Projektförderung nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-RL in Bezug auf ihr jeweiliges (Projekt-)Gebiet gestellt** haben.

Die **vorgenannten Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen**, um förderkonform einen Änderungsantrag in Bezug auf die Zuwendungen zur Beauftragung externer Beratungsleistungen nach Nr. 3.3 der Gigabit-RL stellen zu können.

Erläuterung „nachweislich“ (Nr. 2b):

Die bereits vor Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 entstandenen Aufwände (Ausgaben zur Beauftragung externer Beratungsleistungen im Rahmen des „GFP“) sind in Gestalt eines **Teil-Verwendungsnachweises für Beratungsleistungen** entsprechend den Anforderungen an den Verwendungsnachweisprozess (siehe hierzu insbesondere Kapitel 8 Abschnitt E der Gigabit-RL, Nr. 3 der BNBest-Beratung) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Als **Nachweis** der Aufwände sind zwingend Rechnungen, Zahlungsnachweise bzw. eine Leistungsdokumentation (z.B. Bekanntmachung des Markterkundungsverfahrens) vorzulegen. Zusätzlich sind die Erklärung zur Unabhängigkeit und Neutralität sowie zur Fachkunde des Beraters (für die in Rede stehenden Beratungsleistungen) einzureichen.

Erläuterung „zweckdienlich“ (Nr. 2c):

Nicht zweckdienlich sind Aufwände für erbrachte Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL, wenn die vorhandenen Beratungsergebnisse nicht für eine Projektförderung nach dem Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell des künftigen Förderprogramms verwendet werden können. Diese fehlende Verwendung bzw. Nutzziehung kann sich aufgrund geänderter Förderbedingungen oder geänderter Projektparameter ergeben.

Dies sind bspw. Aufwände für die Vorbereitung und Auswertung von Markterkundungsverfahren.

3 Vorgehen und Fristen

Zuwendungsempfänger können im Rahmen des „GFP“ auf der Onlineplattform der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einen Änderungsantrag und zur Vereinfachung des Prozesses zeitgleich eine Zahlungsanforderung (in Höhe der entstandenen Aufwände) in Bezug auf die Zuwendungen gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL stellen.

Sofern die in Punkt 2 genannten Voraussetzungen (kumuliert) vorliegen, wird die (maximale) Bewilligungssumme der Zuwendungsempfänger um die Höhe der bereits entstandenen Aufwände (Ausgaben zur Beauftragung externer Beratungsleistungen im Rahmen des „GFP“, welche nicht für das künftige Förderprogramm zweckdienlich sind) entsprechend erhöht. Die Auszahlung dieser Erhöhung (aufgestockte Zuwendung für bereits entstandene Aufwände zur Beauftragung externer Beratungsleistungen im Rahmen des „GFP“) erfolgt nach Vorliegen eines bestandskräftigen Änderungsbescheides (Abwarten der Monatsfrist nach Bekanntgabe des Bescheides oder dem Erhalt eines Rechtsbehelfsverzichts). Etwaige weitere Hinweise und Erklärungen hinsichtlich des Änderungsantragstellungsprozesses sind auf der Onlineplattform der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Diese Möglichkeit der Änderungsantragsstellung für Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-RL ist bis zum 31.05.2023 befristet.

Nur sofern die Änderungsantragsstellung innerhalb der Einreichungsfrist nebst kumulierter Erfüllung der in Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfolgt, kann die (maximale) Bewilligungssumme zur Beauftragung externer Beratungsleistungen der Zuwendungsempfänger um die Höhe der bereits entstandenen Aufwände (Ausgaben zur Beauftragung externer Beratungsleistungen im Rahmen des „GFP“) entsprechend erhöht werden.

Beratungsleistungen, die nach der Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 für die Antragstellung im „GFP“ getätigt wurden, sind nicht nach Nr. 3.3 der Gigabit-RL v. 26.04.2021 förderfähig.

4 Kontakt

Als Bewilligungsbehörden zur Umsetzung des Breitbandförderprogramm des Bundes wurden durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zwei Projektträger - atene KOM GmbH und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) - ernannt.

Die Zuständigkeiten teilen sich geografisch wie folgt auf:

- **Projektgebiet A: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Website: www.gigabit-projekttraeger.de
Zentrales Antragsportal: www.gigabit-projekttraeger.de
- **Projektgebiet B: atene KOM GmbH**
für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
Website: www.atenekom.eu
Zentrales Antragsportal: www.projekttraeger-breitband.de

Für Fragen zum Förderprogramm, zur Antragstellung und bei technischen Schwierigkeiten mit der jeweiligen Onlineplattform haben die Projektträger jeweils Beratungshotlines eingerichtet.

Diese sind wie folgt erreichbar:

- atene KOM GmbH: 030 - 2332 49 - 777 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)
- PwC GmbH WPG: 030 - 2636 5050 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)